Deutscher Bundestag **Drucksache 15/2414**

15. Wahlperiode 28. 01. 2004

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 15/2132 –

Entwurf eines … Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes zur Sicherstellung einer Übergangsregelung für die Umsatzbesteuerung von Alt-Sportanlagen

A. Problem

Mit dem Gesetz zur Sicherstellung einer Übergangsregelung für die Umsatzbesteuerung von Alt-Sportanlagen vom 1. September 2002 ist für Sportanlagenbetreiber eine Übergangsregelung geschaffen worden, nach der abweichend von der geänderten Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (Urteil vom 31. Mai 2001 – V R 97/98) weiterhin die Umsätze aus der Nutzungsüberlassung von Sportanlagen in eine steuerfreie Grundstücksüberlassung und eine steuerpflichtige Überlassung von Betriebsvorrichtungen aufgeteilt werden konnten. Die Regelung ist zum 31. Dezember 2003 ausgelaufen. Die Dauer der Übergangsregelung hat nicht ausgereicht, um die entstandenen Nachteile für Eigentümer und Betreiber von Alt-Sportanlagen auszugleichen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht vor, die Übergangsregelung für Sportanlagenbetreiber in § 27 Abs. 6 Umsatzsteuergesetz um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2005 zu verlängern.

Der Finanzausschuss empfiehlt, die Verlängerung auf ein Jahr zu begrenzen und die Übergangsfrist am 31. Dezember 2004 auslaufen zu lassen.

Annahme in der Fassung der Beschlussempfehlung mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Mindereinnahmen bei der Umsatzsteuer im Jahr 2004 von 90 Mio. Euro.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 15/2132 – in der nachstehenden Fassung anzunehmen:

Entwurf eines … Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes zur Sicherstellung einer Übergangsregelung für die Umsatzbesteuerung von Alt-Sportanlagen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

In § 27 Abs. 6 des Umsatzsteuergesetzes 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1999 (BGBl. I S. 1270), das zuletzt durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird das Datum „31. Dezember 2003“ durch das Datum „31. Dezember 2004“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Berlin, den 28. Januar 2004

Der Finanzausschuss

Christine Scheel	**Horst Schild**	**Heinz Seiffert**
Vorsitzende	Berichterstatter	Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Horst Schild und Heinz Seiffert

I. Verfahrensablauf

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/2132 in seiner 86. Sitzung am 15. Januar 2004 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Sportausschuss mitberatend überwiesen.

Der Finanzausschuss hat die Vorlage in seiner 46. Sitzung am 28. Januar 2004 abschließend beraten.

II. Wesentlicher Inhalt

Der Bundesfinanzhof hatte mit Urteil vom 31. Mai 2001 (V R 97/98) seine Rechtsprechung geändert und die Vermietung von Sportanlagen als eine einheitliche umsatzsteuerpflichtige Leistung angesehen, so dass die bis dahin mögliche Aufteilung der Vermietungsumsätze bei Sportanlagen in eine steuerfreie Grundstücksvermietung und eine steuerpflichtige Vermietung von Betriebsvorrichtungen nicht weiter vorgenommen werden konnte. Für Investitionen, die länger als zehn Jahre zurücklagen, war eine Vorsteuerberichtigung nicht mehr möglich. Vor diesem Hintergrund hatte der Gesetzgeber eine zum 31. Dezember 2003 begrenzte Übergangsregelung zugelassen, nach der die Umsätze aus der Nutzungsüberlassung von Sportanlagen nach wie vor in steuerfreie und steuerpflichtige Leistungen aufgeteilt werden konnten.

Die Dauer der Übergangsregelung hat nicht ausgereicht, um die Nachteile für Betreiber von Alt-Sportanlagen auszugleichen, da sich ihre wirtschaftliche Situation weiter verschlechtert hat und finanzielle Spielräume, die Umsatzsteuer anteilig selbst zu tragen, überwiegend nicht vorhanden sind. Ferner bestehen mit einzelnen Nutzern langjährige Vertragsbindungen. Vor diesem Hintergrund soll die Übergangsregelung des § 27 Abs. 6 Umsatzsteuergesetz bis zum 31. Dezember 2005 verlängert werden.

III. Stellungnahmen des mitberatenden Ausschusses

Der **Sportausschuss** hat die Vorlage in seiner 28. Sitzung am 28. Januar 2004 beraten und empfiehlt, dem Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen zuzustimmen.

IV. Ausschussempfehlung

A. Allgemeiner Teil

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, den Gesetzentwurf in der vom Ausschuss geänderten Fassung anzunehmen.

Der Ausschuss hat sich bei seinen Beratungen auf die von ihm in der 14. Wahlperiode zur Umsatzbesteuerung von Alt-Sportanlagen geführten Erörterungen bezogen (135. und 138. Sitzung am 12. Juni und 3. Juli 2002). Der Ausschuss erinnerte daran, dass mit der seinerzeit beschlossenen Übergangsregelung Zusatzbelastungen bei Sportanlagen ohne nachträgliches Vorsteuerabzugsrecht vermieden werden sollten, da Investitionen auf Basis der vor Änderung der Rechtsprechung geltenden Rechtslage getätigt und längerfristige vertragliche Bindungen eingegangen worden seien. Die geänderte Rechtslage habe zahlreiche Betreiber älterer Sportanlagen und die dort eingerichteten Arbeitsplätze bedroht. Zudem habe die Übergangsregelung im Interesse der gemeinnützigen Sportvereine gelegen, die vielfach Betreiber und Nutzer der Anlagen seien.

Die **Koalitionsfraktionen** erinnerten daran, dass die seinerzeitige Rechtslage unerwartet durch die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes geändert worden sei und die Eigentümer und Betreiber von Alt-Sportanlagen vor erhebliche wirtschaftliche Schwierigkeiten gestellt habe. Entgegen der von der Bundesregierung vertretenen Position sei vom Ausschuss eine Übergangsfrist von zwei Jahren für Alt-Sportanlagen vorgesehen worden, um den Betreibern einen ausreichenden Zeitraum zur Anpassung an die veränderten steuerlichen Rahmenbedingungen zu geben. Indes habe sich seither die wirtschaftliche Lage zahlreicher Anlagenbetreiber nicht wesentlich gebessert, so dass eine Überwälzung der veränderten umsatzsteuerlichen Behandlung auf die erzielbaren Preise nicht immer möglich gewesen sei. Vor diesem Hintergrund vertraten die Koalitionsfraktionen die Auffassung, dass eine Verlängerung der Übergangsfrist um ein weiteres Jahr auf einen dann insgesamt dreijährigen Zeitraum angemessen sei. Sie brachten einen entsprechenden Antrag in den Ausschuss ein und wiesen darauf hin, dass mit der Verlängerung ein vertretbarer und einheitlicher Übergang auf die vollständige Besteuerung der Umsätze von Altanlagen ermöglicht werde. Der erneute Aufschub der vollen Besteuerung von Umsätzen der Alt-Sportanlagen versetze die Betroffenen nochmals in die Lage, für eine Anpassung der vertraglichen Gestaltungen Sorge zu tragen. Zudem sei in die Beurteilung einzubeziehen, dass teilweise bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten der Anlagenbetreiber nicht ausschließlich auf die umsatzsteuerlichen Rahmenbedingungen zurückzuführen, sondern durch ein verändertes Nutzerverhalten verursacht seien. Die Koalitionsfraktionen betonten, dass eine über die nunmehr vorgesehene Verlängerung hinausgehende Ausdehnung der Übergangsfrist ausgeschlossen sei, zumal die Regelung im Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes stehe.

Die **Fraktion der CDU/CSU** sprach sich dafür aus, der vom Bundesrat mit seinem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Verlängerung der Übergangsfrist auf zwei Jahre zu entsprechen. Sie wies darauf hin, dass durch die geänderte Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes die Betreiber von Alt-Sportanlagen in erheblichem Umfang benachteiligt seien. Die Fraktion der CDU/CSU verwies auf zahlreiche Zuschriften, in denen die mit der Rechtsänderung verbundenen Härten nachvollziehbar dargelegt und eine Reihe von Gesichtspunkten benannt worden seien, die für die vom Bundesrat vorgeschlagene zweijährige Verlängerung der Übergangsfrist sprächen. Die von den Koalitionsfraktionen vorgesehene Fristverlängerung von einem Jahr sei dagegen unzureichend und werde den berechtigten Belangen der Eigentümer und Betreiber von Alt-Sportanlagen nicht gerecht. Vielmehr sei eine letztmalige Verlängerung entsprechend dem Gesetzesantrag des Bundesrates bis zum 31. Dezember 2005 angemessen.

Die **Fraktion der FDP** bezog sich gleichfalls auf die im Ausschuss in der 14. Wahlperiode geführten Erörterungen. Sie machte deutlich, dass die seinerzeit für die Bemessung der Übergangsfrist zugrunde gelegten Erwartungen an das wirtschaftliche Wachstum überzogen gewesen seien und sich nicht hätten verwirklichen lassen. Dies führe nunmehr in zahlreichen Wirtschaftszweigen und im Freizeitbereich zu erheblichen Schwierigkeiten. Die Fraktion der FDP erinnerte ferner daran, dass die Änderung der Rechtsprechung unerwartet eingetreten sei und langfristige Investitionsentscheidungen nachträglich grundlegend beeinflusse. Vor diesem Hintergrund sprach sich die Fraktion der FDP dafür aus, der mit dem Gesetzentwurf des Bundesrates vorgeschlagenen Verlängerung der Übergangsfrist bis zum Jahresende 2005 zu entsprechen.

Der **Petitionsausschuss** hat dem federführenden Finanzausschuss eine Bürgereingabe übermittelt, in der der Petent die Verlängerung der umsatzsteuerlichen Übergangsregelung um einen Zeitraum von drei Jahren verlangt. Der Petitionsausschuss hat nach § 109 der Geschäftsordnung um eine Stellungnahme zu dem Anliegen nachgesucht. Der Finanzausschuss hat die Petition in seine Beratungen einbezogen. Eine Änderung des Gesetzentwurfs in dem vom Petenten angestrebten Sinn hat der Ausschuss mit der Verlängerung der Übergangsfrist um ein Jahr teilweise vorgesehen.

B. Einzelbegründung

Die vom Finanzausschuss empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs des Bundesrates – Drucksache 15/2132 – werden im Einzelnen wie folgt begründet:

Zu Artikel 1 (§ 27 Abs. 6 Umsatzsteuergesetz)

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 31. Mai 2001 – V R 97/98 –, BStBl 2001 II S. 658, entschieden, dass bei der Vermietung von Sportanlagen von einer einheitlichen umsatzsteuerpflichtigen Leistung auszugehen ist. Unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes weicht er damit von seiner bisherigen Rechtsauffassung ab, die ebenso von der Finanzverwaltung angewandt wurde. Mit der Veröffentlichung des Urteils im Bundessteuerblatt ist das Urteil allgemein zu beachten.

Für Betreiber von Alt-Sportanlagen können sich jedoch aus der Anwendung der Rechtsprechung Nachteile ergeben. Durch das Gesetz zur Sicherstellung einer Übergangsregelung für die Umsatzbesteuerung von Alt-Sportanlagen vom 1. September 2002 (BGBl. I S. 3441) wurde in § 27 UStG eine Übergangsregelung für Sportanlagenbetreiber aufgenommen, nach der bis zum 31. Dezember 2003 die Möglichkeit besteht, die Umsätze aus der Nutzungsüberlassung von Sportanlagen weiterhin in eine steuerfreie Grundstücksvermietung und in eine steuerpflichtige Überlassung von Betriebsvorrichtungen aufzuteilen.

Diese Übergangsfrist soll nunmehr letztmalig um ein weiteres Jahr bis zum 31. Dezember 2004 verlängert werden.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das rückwirkende Inkrafttreten.

Berlin, 28. Januar 2004

Horst Schild
Berichterstatter

Heinz Seiffert
Berichterstatter

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333